

# Völkerrechtliche Verträge

- I. Begriff, Abschlussverfahren, Arten, Rechtswirkungen
- II. Vorbehalte
- III. Auslegung
- IV. Suspendierung, Beendigung und Ungültigkeit

## Artikel 31 WÜV Allgemeine Auslegungsregel

- (1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen. **Objektive Elemente**
  
- (4) Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben.  
**Subjektives Element**

## Auslegungselemente gemäss Art. 31 WÜV

„entsprechend der üblichen Bedeutung“	Grammatikalische Auslegung
„nach Treu und Glauben“	Autonomie der Vertragsparteien
„in ihrem Zusammenhang“	Systematische Auslegung
„unter Berücksichtigung seines Ziels und Zwecks“	Teleologische Auslegung
im Lichte der nachfolgenden Staatenpraxis	Autonomie der Vertragsparteien
„Materialien des Vertrages und ... Umstände seines Abschlusses“ (subsidiär)	Historische Auslegung

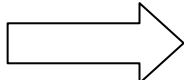
## **Dynamische Auslegung bei der EMRK**

Tyrer v. United Kingdom, EGMR, 25. April 1978, Série A No. 26

„(...) that the Convention is a living instrument which (...) must be interpreted in the light of present-day conditions.“

# Suspendierung

- falls im Vertrag vorgesehen (Art. 57, 58 WÜV)
- mit Zustimmung aller Parteien (Art. 57 WÜV)
- bei wesentlichem Vertragsbruch (Art. 60 WÜV)
- bei vorübergehender faktischer Unmöglichkeit der Vertragserfüllung (Art. 61 WÜV)

 Rechtswirkung: Vorübergehende Ausserkraftsetzung ex nunc (Art. 70 WÜV)

## Art. 60 Beendigung (...) eines Vertrages infolge Vertragsverletzung

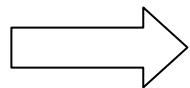
- (1) Eine erhebliche Verletzung eines zweiseitigen Vertrags durch eine Vertragspartei berechtigt die andere Vertragspartei, die Vertragsverletzung als Grund für die Beendigung des Vertrags oder für seine gänzliche oder teilweise Suspendierung geltend zu machen.
- (2) Eine erhebliche Verletzung eines mehrseitigen Vertrags durch eine Vertragspartei
  - a) berechtigt die anderen Vertragsparteien, einvernehmlich den Vertrag ganz oder teilweise zu suspendieren oder ihn zu beenden
    - i) entweder im Verhältnis zwischen ihnen und dem vertragsbrüchigen Staat
    - ii) oder zwischen allen Vertragsparteien;
  - b) berechtigt eine durch die Vertragsverletzung besonders betroffene Vertragspartei, die Verletzung als Grund für die gänzliche oder teilweise Suspendierung des Vertrags im Verhältnis zwischen ihr und dem vertragsbrüchigen Staat geltend zu machen; (...).

## Art. 60 WÜV Beendigung (...) infolge Vertragsverletzung

- (3) Eine erhebliche Verletzung im Sinne dieses Artikels liegt
  - a) in einer nach diesem Übereinkommen nicht zulässigen Ablehnung des Vertrags oder
  - b) in der Verletzung einer für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentlichen Bestimmung.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Bestimmungen über den Schutz der menschlichen Person in Verträgen humanitärer Art, insbesondere auf Bestimmungen zum Verbot von Repressalien jeder Art gegen die durch derartige Verträge geschützten Personen.

# Beendigung

- im Vertrag vorgesehen (Art. 54 WÜV)
- mit Zustimmung aller Parteien (Art. 54 WÜV)
- Kündigung (Art. 56 WÜV)
- Abschluss eines neuen Vertrages über den gleichen Gegenstand (Art. 59 WÜV)
- wesentlicher Vertragsbruch (Art. 60 WÜV)
- faktische Unmöglichkeit der Vertragserfüllung (Art. 61 WÜV)
- Clausula rebus sic stantibus (Art. 62 WÜV)
- Entstehung von neuem ius cogens



Rechtswirkung: Beendigung der Vertragsbindung ex nunc  
(Art. 70 WÜV)



## **Art. 56 WÜV Kündigung eines Vertrages (...), der keine Bestimmung über Beendigung (...) enthält**

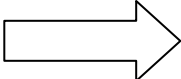
- (1) Ein Vertrag, der keine Bestimmung über seine Beendigung enthält und eine Kündigung oder einen Rücktritt nicht vorsieht, unterliegt **weder der Kündigung noch dem Rücktritt, sofern**
  - a) nicht feststeht, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit einer Kündigung oder eines Rücktritts zuzulassen beabsichtigten, oder
  - b) ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht sich nicht aus der Natur des Vertrags herleiten lässt.

## Art. 58 EMRK Kündigung

- (1) Eine Hohe Vertragspartei kann diese Konvention frühestens fünf Jahre nach dem Tag, an dem sie Vertragspartei geworden ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen; dieser unterrichtet die anderen Hohen Vertragsparteien.

**UNO-Pakt II:** Keine Kündigungsklausel, General Comment No. 26:  
Continuity of obligations

## Ungültigkeit und Nichtigkeit

- Ungültigkeit wegen offenkundiger Verletzung der innerstaatlichen Kompetenzordnung (Art. 46 WÜV)
  - Ungültigkeit wegen Grundlagenirrtum (Art. 48 WÜV)
  - Ungültigkeit wegen Täuschung (Art. 49 WÜV)
  - Nichtigkeit wegen Zwang gegenüber Staat durch Androhen oder Anwenden von Gewalt (Art. 52 WÜV)
  - Nichtigkeit wegen Verletzung von ius cogens (Art. 53 WÜV)
-  Rechtsfolge: Nichtigkeit des Vertrags ex tunc (Art. 69 WÜV)

## **Art. 53 WÜV Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)**

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann

## Art. 62 WÜV Grundlegende Änderung der Umstände

- (1) Eine grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluss gegebenen Umstände, die von den Vertragsparteien nicht vorausgesehen wurden, kann **nicht** als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend gemacht werden, **es sei denn**
  - a) das Vorhandensein jener Umstände bildete eine **wesentliche Grundlage** für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch den Vertrag gebunden zu sein, und
  - b) die Änderung der Umstände würde das Ausmass der auf Grund des Vertrags noch zu erfüllenden Verpflichtungen **tief greifend** umgestalten.
- (2) Eine grundlegende Änderung der Umstände kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend gemacht werden,
  - a) wenn der Vertrag eine Grenze festlegt oder
  - b) wenn die Vertragspartei, welche die grundlegende Änderung der Umstände geltend macht, diese durch Verletzung einer Vertragsverpflichtung oder einer sonstigen, gegenüber einer anderen Vertragspartei bestehenden internationalen Verpflichtung selbst herbeigeführt hat.

# Hungary v. Slovakia, ICJ Reports 1997, 7

